

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Verordnung des Landkreises Fürstenfeldbruck über das Landschaftsschutzgebiet "Ampermoos und Eichbühl" vom 10.06.1996

Auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -Bay-NatSchG- (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (BVBl S. 299), erläßt der Landkreis Fürstenfeldbruck folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 21.05.1996 Nr. 820-8623-6/93 genehmigte

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

In den Gemeinden Grafrath, Kottgeisering und Türkenfeld wird der Landschaftsteil "Ampermoos und Eichbühl" als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 37 ha.

(2) ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in Karten mit dem Maßstab (M) 1:25000 und M 1:5000, ausgefertigt vom Landratsamt Fürstenfeldbruck am 10.06.1996, eingetragen.

²Beide Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

³Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte mit dem M 1:5000 (Innenseite der Strichlinie), die beim Landratsamt Fürstenfeldbruck archivmäßig verwahrt und während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich gemacht ist.

⁴Die Karte mit dem Maßstab 1:25000 dient zur Orientierung über die Lage des Landschaftsschutzgebiets und ist Anlage der bekanntgemachten Verordnung.

⁵In beiden Karten ist das benachbarte Naturschutzgebiet (Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ampermoos" vom 05. August 1982, GVBl S. 665) nachrichtlich dargestellt.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebiets Ampermoos und Eichbühl ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu gewährleisten, insbesondere
 - a) das international bedeutsame Feuchtgebiet als großräumige ökologische Ausgleichsfläche zu bewahren,
 - b) das Brut- und Rastbiotop für seltene und bedrohte Vogelarten von Störungen freizuhalten und damit den Fortbestand dieser Vogelarten zu sichern,
 - c) die typischen Pflanzengesellschaften des Ampermooses zu schützen,
 - d) den artenreichen Laubmischwald im Eichbühl zu erhalten,
 - e) den besonderen Artenreichtum der Tier- und Pflanzenwelt auf Dauer zu erhalten,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds zu bewahren,
3. die Landschaft - bei größtmöglicher Rücksichtnahme auf Natur und Landschaft und durch Ordnen und Lenken der Freizeitnutzungen - für die Allgemeinheit zu erhalten.

§ 4

Verbote

¹In dem in § 1 bezeichneten Landschaftsschutzgebiet sind Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Charakter des Gebiets zu verändern oder dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderzulaufen.

²Ferner ist verboten:

1. Luftfahrzeuge starten oder landen zu lassen,
2. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 7 Nummer 1 dieser Verordnung,
3. Radfahren abseits von Wegen und Straßen.

§ 5

Erlaubnis

(1) Der vorherigen schriftlichen Erlaubnis des Landratsamts Fürstenfeldbruck bedarf, wer beabsichtigt, im Bereich des Landschaftsschutzgebiets

1. bauliche Anlagen aller Art gem. Art. 2 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen;
2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nummer 1 handelt,
 - a) Bemalungen und Lichtwerbung anzubringen,
 - b) Schilder, Bild- und Schrifttafeln oder Schaukästen anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz der Natur hinweisen oder als Orts- und Warntafeln sowie zur Straßenverkehrsregelung dienen,
 - c) Verkaufs- oder Wohnwagen aufzustellen, Verkaufsstellen oder Automaten zu errichten oder anzubringen bzw. als Ei-

gentümer, Pächter oder Besitzer von Grundstücksflächen dies zu gestatten;

3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern; dies gilt nicht für Aufschüttungen und Abgrabungen bis 300 qm Fläche und 0,3 m Höhe zum Zweck der Bodenverbesserung auf bereits landwirtschaftlich genutzten Flächen;
4. Einfriedungen (Zäune) aller Art, auch wenn sie nicht bereits unter Nummer 1 fallen, zu errichten, ausgenommen ortsübliche landschafts- und tierartgerechte landwirtschaftliche Weiderzäune sowie für den Forstbetrieb und für landschaftspflegerische Anlagen vorübergehend notwendige Kulturzäune;
5. Straßen, Wege, Pfade und Plätze zu errichten oder zu ändern; ausgenommen sind Gassen und Wege, die der Holzurückung dienen, sowie Holzlagerplätze entlang von Wegen;
6. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen - Abfallgesetz - AbfG - vom 27. August 1986 (BGBl I S. 1410, ber. S. 1501) und das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen und zur Erfassung und Überwachung von Altlasten in Bayern - BayAbfAlG - vom 27. Februar 1991 (GVBl S. 64, BayRS 2129-2-1-U) fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist;
7. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer herzustellen oder Drainagen zu errichten; § 7 Nr. 3 bleibt unberührt;

8. Bäume, Hecken oder Gehölze oder deren Wurzelwerk außerhalb des Waldes zu beseitigen oder zu beschädigen, ausgenommen Pflegeschnitte;
9. Kahlhiebe über 0,5 ha vorzunehmen oder Laub- und Mischwaldbestände in reine Nadelholzbestände umzuwandeln;
10. standortfremde nichtheimische Pflanzenarten einzubringen;
11. nichtheimische Tierarten auszusetzen;
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
13. zu zelten, zu lagern oder dies zu gestatten;
14. Feuer zu machen oder zu betreiben;
15. lärmende Veranstaltungen durchzuführen oder auf andere Weise außergewöhnlichen Lärm zu verursachen; das gilt insbesondere, wenn andere Personen dadurch belästigt oder freilebende Tiere dadurch beunruhigt werden;
16. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen, Wege und Plätze zu reiten;
17. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder zu parken, ausgenommen Fahrzeuge, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

(2) ¹Die Erlaubnis wird vom Landratsamt Fürstenfeldbruck erteilt.

²Sie ist - unbeschadet anderer Rechtsvorschriften - zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder wenn durch Nebenbestimmungen das Eintreten dieser Wirkungen verhindert werden kann.

³Fehlende Unterlagen hat das Landratsamt binnen vier Wochen nachzufordern.

(3) ¹Die Erlaubnis kann unter Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden.

²Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(4) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 6 d Abs. 1 BayNatschG.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann unter den Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Wird eine Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) ¹Die Befreiung wird vom Landratsamt Fürstenfeldbruck erteilt.

²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Erteilung der Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 7

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (ordnungsgemäß sind dabei insbesondere die nach dem

jeweiligen Stand der agrar- und forstwirtschaftlichen Erkenntnisse anerkannten Methoden der Landwirtschaft und des Waldbaus sowie Torfstich im Handabbau) auf bisher landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei, das Verlegen von nicht ortsfesten Anlagen zur Versorgung des Weideviehs mit Wasser, sowie von Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen;

2. sämtliche Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erhaltung, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen;
3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, deren Ufern und von Drainanlagen im gesetzlich zugelassenen Umfang, soweit sie schonend und nicht unter Verwendung von Grabenfräsen durchgeführt werden, sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht und des gewässerkundlichen Dienstes;
4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- und -entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Deutschen Bahn AG und der Deutschen Telekom AG;
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsschutzgebiets hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warn tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme mit Zustimmung des Landratsamts Fürstenfeldbruck erfolgt;
6. die zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Landschaftsschutzgebiets notwendigen und vom Landratsamt Fürstenfeldbruck zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatschG kann mit Geldbuße bis zu DM 100.000,-- (i. W.: einhunderttausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Verbote des § 4 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 verstößt;
2. eine nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 17 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche schriftliche Erlaubnis des Landratsamts Fürstenfeldbruck vornimmt;
3. vollziehbaren Nebenbestimmungen in Form der Auflage oder Bedienung, unter denen eine Erlaubnis (§ 5 Abs. 3) oder Befreiung (§ 6 Abs. 2) erteilt wurde, nicht nachkommt.

(2) Die Einziehung von Gegenständen regelt Art. 53 BayNatSchG.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für den räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung und der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ampermoos" vom 5. August 1982 (GVBl S. 665) die Verordnung des Landkreises Fürstenfeldbruck über den Schutz von Landschaftsteilen (Landschaftsschutzverordnung) vom 8. Oktober 1979 (Amtsblatt des Landratsamts Fürstenfeldbruck Nr. 33 vom 6. Dezember 1979, S. 193), geändert durch Verordnung vom 2. August 1982.

(Amtsblatt des Landratsamts Fürstenfeldbruck Nr. 26 vom 6. August 1982, S. 182) außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, 10.06.1996
Landkreis Fürstenfeldbruck

Karmasin
Landrat

